

# Infoblatt Versicherungen

Liebe Schüler, liebe Eltern,

wie Sie vielleicht schon aus den Medien erfahren haben, existiert die frühere 1,- € Schülerversicherung nicht mehr. Das Kultusministerium hat darauf verwiesen, dass die Versicherung ohnehin immer freiwillig war, nur in Baden-Württemberg angeboten wurde und die Schüler über ihre Eltern und deren Privathaftpflicht versichert sind. Die alten Verträge zwischen Kultusministerium und der BGV-Versicherung wurden deshalb aufgelöst.

Da davon auszugehen ist, dass aber nicht alle Eltern eine private Haftpflichtversicherung haben und viele unserer Schüler auch Pflichtpraktika besuchen müssen, ist es uns zu heikel, komplett auf einen Versicherungsschutz zu verzichten. **Wir nehmen deshalb das Angebot des BGV in Anspruch und schließen für unseren kompletten Vollzeitbereich (WG, BK 1+ 2, BFW, VAB´s) die 1.- €-Versicherung als Gruppenvertrag selbst ab.** Finanziert wird dies über unser Schulbudget. Sie erhalten keine Versicherungszettel mehr, wir haben lediglich einen Vordruck für die gesamte Schule.

Die Leistungen sind wie folgt:

## **Gruppenvertrag Schülerversicherung**

Vertragspartner: Städte, Gemeinden, Landkreise etc. (Schulträger)

Versicherte Personen: Sämtliche Schüler einer Schule (bei uns Vollzeitbereich)

**Baustein Haftpflicht:** 3 Mio EUR für Personen- und Sachschäden, 100.000 EUR für Vermögensschäden

**Baustein Sachschaden:** 500 EUR

**Baustein Unfall:** Invaliditätssumme 60.000 EUR mit Progression 225 %

\*\*\*\*Auf der Rückseite finden Sie die Leistungsübersicht detailliert mit Schadensbeispielen aus dem Auszug der BGV-Versicherung\*\*\*\*

Sofern Ihr Kind an einem **Pflichtpraktikum** unserer Schule teilnimmt, ist davon auszugehen, dass die Betriebe über den Versicherungsschutz informiert werden wollen. **Behalten Sie deshalb bitte dieses Infoblatt, es dient Ihnen quasi als Versicherungsschein zur Vorlage bei den Betrieben!**

Singen, im September 2019

OStD´in Karin Schoch-Kugler  
Schulleiterin

## BGV-Schulerversicherungen mit Beispielen

**Gruppenvertrag Schulerversicherung** aus drei Bausteinen:

a. Haftpflichtversicherung

b. Unfallversicherung

c. Sachschadenversicherung

- a. **Die Haftpflichtversicherung** deckt Schäden ab, die der Schüler im Zusammenhang mit dem Schulbesuch Dritten zufügt, sofern anderweitiger Haftpflichtversicherungsschutz nicht besteht. Sie reguliert berechnete Schadensersatzansprüche und wehrt unberechtigte Ansprüche ab.

**Beispiel 1:** Ein Schüler verursacht auf dem Heimweg mit seinem Fahrrad einen Verkehrsunfall. Ein Dritter wird dabei schwer verletzt und macht Schadensersatzansprüche gegen den Schüler geltend. Wenn die Eltern des Schülers keine Privathaftpflichtversicherung haben, tritt die Schulerversicherung ein.

**Beispiel 2:** Ein Schüler beschädigt in der Pause im Klassenzimmer versehentlich die Tafel. Auch hier springt die Schulerversicherung ein, sofern keine eigene Privathaftpflicht besteht.

**Beispiel 3:** Während eines Praktikums im Autohaus verschüttet der Schüler versehentlich Flüssigkeit auf dem Boden des Verkaufsraums. Ein Kunde rutscht aus und verletzt sich. Hier haftet die Schulerversicherung, sofern die Eltern keine eigene Privathaftpflicht haben.

- b. **Die Unfallversicherung** bietet Leistungen bei Unfällen, die sich im Rahmen des Schulbesuchs ereignen, bei denen der gesetzliche Unfallversicherer jedoch nicht leistungspflichtig ist.

**Beispiel 1:** Ein Schüler zieht sich im Sportunterricht eine Verletzung zu, von der ein Dauerschaden verbleibt. Im Falle einer Erwerbsminderung schließt der BGV die gesetzliche Lücke zur Rentenversicherung.

**Beispiel 2:** Ein Schüler verlässt während der Mittagspause das Schulgelände. Er erleidet in der Stadt einen Unfall und trägt einen Dauerschaden davon. Hier besteht in der Regel kein gesetzlicher Unfallschutz, weil ein Stadtbummel „Privatsache“ ist. Die Schulerversicherung schließt diese Lücke. Besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, ist aber ein zeitlicher Zusammenhang zur Schule gegeben, dann stehen dem Schüler Leistungen aus der Schulerversicherung zu. Im Falle einer Vollinvalidität beträgt die Invaliditätsentschädigung bsp. 135.000 €.

- c. **Die Sachschadenversicherung** deckt Schäden an Sachen, die bei einem Unfall oder unfallähnlichen Ereignis im Rahmen des Schulbesuchs beschädigt oder zerstört werden. Weitgehender Versicherungsschutz besteht für Schäden an Brillen, Kontaktlinsen, Zahnspangen, Hörgeräten, die im Sportunterricht getragen werden. Solche Schäden sind auch dann versichert, wenn kein Unfall vorliegt.

**Beispiel 1:** Bei einer Rauferei in der Pause wird die Jacke eines Schülers beschädigt. Die Versicherung ersetzt den Zeitwert der Jacke.

**Beispiel 2:** Im Sportunterricht geht beim Fußballspielen die Brille eines Schülers kaputt. Auch wenn nicht genau zu ermitteln ist, wie der Schaden entstand, ersetzt die Versicherung den Schaden an der Brille.